

# Kreis Blatt



— für den Landkreis Großes Werder —

Nr. 41

Neuteich, den 12. Oktober

1932

## Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

### Polizeiverordnung betreffend den Schutz der Leitungen und Isolatoren von Ueberlandzentralen, vom 27. März 1916 (Znt. Bl. Nr. 82.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung (Gesetzsammlung Seite 265) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes vom 30. Juli 1883 über die allgemeine Landesverwaltung (G. S. S. 195) wird hiermit unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Regierungsbezirk Danzig bestimmt:

#### § 1.

Es wird wegen der bestehenden Gefahr für Leben und Gesundheit verboten:

- Das unbefugte Klettern auf die Leitungsmafen und deren Streben von Ueberlandzentralen und auf die Transformatorhäuschen nebst deren Umzäunungen sowie auf Bäume, Gerüste und dergl., an denen Freileitungen vorbeiführen;
- Das Nütteln oder Schaufeln an den zur Versteifung der Leitungsmafen von Ueberlandzentralen dienenden Verankerungen sowie das Anbinden von Tieren an Leitungsmafen und Versteifungen;
- Das Werfen von Steinen oder anderen Gegenständen nach den Leitungsdrähten, Isolatoren und Netzen von Ueberlandzentralen, sowie das Steigenlassen von Drachen in ihrer Nähe;
- Das unbefugte Betreten der Transformatorhäuser und Schalträume von Ueberlandzentralen.

#### § 2.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, soweit nicht strengere Strafvorschriften zur Anwendung gelangen, mit Geldstrafe bis zur Höhe von 60,— Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, bestraft.

#### § 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Danzig, den 27. März 1916.

Der Regierungspräsident.

Veröffentlicht.

Tiegenhof, den 10. Oktober 1932.

Der Landrat.

Nr. 2.

### Wohnungsbauabgabe.

Neuerdings verbreitet sich im Kreise wieder die Meinung, daß die Wohnungsbauabgabe nicht mehr gezahlt zu werden braucht. Ich habe auch mehrfach die Erfahrung gemacht, daß selbst Gemeindevorsteher dieser Ansicht sind und die Einziehung der Abgabe von ihnen deshalb unterbleibt.

Die Ansicht ist völlig irrig. Das Wohnungsbauabgabengesetz befindet sich nach wie vor in Kraft, sodaß die Abgabe in der veranlagten Höhe gezahlt werden muß. Kraft Gesetzes wird ein Teil des Aufkommens an den Staat

für allgemeine Finanzzwecke abgeführt. Die Nichtzahlung der Abgabe bedeutet somit eine Schädigung der Staatsfinanzen, gegen welche von mir unbedingt mit allen zu Gebote stehenden Mitteln vorgegangen werden muß. Auch die Herren Gemeindevorsteher sind hierzu verpflichtet. Dies gilt sowohl für die laufende, wie für die rückständige Wohnungsbauabgabe.

Ich ersuche die Herren Gemeindevorsteher aufklärend zu wirken und die Einziehung der Abgabe mit allem Nachdruck zu betreiben. Gegen säumige Steuerzahler muß nötigenfalls im Verwaltungszwangswege vorgegangen werden.

Tiegenhof, den 10. Oktober 1932.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 3.

### Kreisobstfortiment.

Zum Wiederaufbau der einheimischen Obstzucht nach einheitlich wirtschaftlichen Richtlinien, die vor allem in Zukunft einen besseren Absatz und erhöhte Frostfestigkeit, als bei dem früheren Sortenwirrwarr gewährleisten werden, ist vom Kreisobstbauverein ein Sortiment aufgestellt worden, dessen einzelne Sorten für die Verhältnisse im Werder geeignet, anbauwürdig und handelsfähig sind.

Interessenten, die Neupflanzungen oder Ergänzungspflanzungen in ihren frostgeschädigten Gärten durchführen wollen, greifen bei der Sortenwahl, um zugleich der Sortenvereinheitlichung im Obstbau des Werders zu dienen und sich vor Frostschäden, wie sie der Winter 1928 mit sich gebracht hat, zu bewahren, zweckmäßig auf das nachstehend erneut veröffentlichte Kreisobstfortiment zurück.

Tiegenhof, den 6. Oktober 1932.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

### Kreisobstfortiment.

#### Apfel: (Haupthandelsfrucht)

1. Weißer Klarapfel: Reifezeit August, der früheste Handelsapfel, starkwüchsig, von gutem Geschmack, anspruchslos an Boden und Lage, gibt selten Fehlernten und ist sehr rentabel. Anzupflanzen als Busch und Stamm.
2. Signe Tillisch; Reifezeit Oktober = November. Ertrag für den Grabensteiner. Sehr feine Tafelfrucht. Buschbau und Halbstamm.
3. Deans Küchenapfel; Reifezeit Oktober = Dezember. Einfarbige sehr reich tragende Sorte von mittelstarkem Wuchs und fast nie aussetzendem Ertrag, für Busch und Stamm. Der wertvollste aller sogenannten engl. Küchenäpfel.
4. Adamsapfel; Reifezeit November = Dezember. Gute rote Markfrucht von angenehmem Geschmack, gedeiht auch auf feuchtem Boden, wenn er nicht zu kalt und sauer ist. Geeignet für Hoch- und Halbstamm.
5. Gelber Edelapfel; Reifezeit Dezember = Januar. Gute Wirtschaftsorte.
6. Marienburger Christapfel (Krieschapel): Reifezeit Dezember = Januar. Eine sehr harte, haltbare, rotgefärbte Winterfrucht. Abwehrt gute Lokalsorte.

7. Landsberger Reinette: Reifezeit November-Februar; regelmäßig und reich tragend, gedeiht am besten auf feuchtem Boden, ausgesprochene Sonnenfrucht, für Busch und Stamm.
8. Schöner von Boskoop: Reifezeit Dezember-März. Hat zwar auch sehr durch den Frost gelitten, aber große Vorzüge für den Marktverkauf, verlangt besseren Boden und Nähe guter Pollenspender. Für alle Formen.
9. Kaiser Wilhelm: Reifezeit Februar-April, gute Verbrauchsfrucht für das Frühjahr, von sehr schönem Aussehen und reichem Ertrag. Guter Pollenträger, für kräftige Böden, als Hoch- und Halbstamm anzupflanzen.
10. Große Kasseler Reinette: Reifezeit März-August. Gute Tafel- und Wirtschaftsfrucht.

**Birnen:**

1. Bunte Julibirne: Reifezeit Juli-August. Eine der größten Frühbirnensorten, die infolge ihrer prächtigen Farbe gern gekauft werden. Für Halbstamm und Buschanbau.
2. Clapps Liebling: Reifezeit September. Diese große und schön gefärbte Frucht trägt einzeln, aber reich. Für Busch und Stamm gleich gut geeignet.
3. Williams Christbirne: Reifezeit September. Tafelfrucht.
4. Rote Bergamotte: Reifezeit September-Oktober. Tafel- und Wirtschaftsfrucht.
5. Andenken an den Kongreß: Reifezeit September-Oktober. Feine Tafelfrucht.
6. Gellerts Butterbirne: Reifezeit Oktober. Eine großfrüchtige Sorte von hohem Wohlgeschmack.
7. Boses Flaschenbirne: Reifezeit Oktober-November. Edle, harte grauschalige Tafelfrucht von hervorragendem Geschmack und guter Tragbarkeit. Besonders für Hoch- und Halbstämme.
8. Röstliche von Charneu: Reifezeit Oktober-November. Tafelfrucht.
9. Josefine von Mecheln: Reifezeit Dezember. Eine der wenigen, bei uns schmelzend werdenden mittelgroßen Winterbirnen.

**Pflaumen:**

1. Große grüne Reineclaudé: Reifezeit August. Trotz aller ihrer Fehler wird man diese erstklassige Edelpflaume in besten wärmsten Tagen für den Eigengebrauch und Konservenzwecke immer gern anbauen, auch wenn die Tragbarkeit nicht außergewöhnlich reich ist.
2. Wangenheims Frühzwetsche: Reifezeit Anfang September. Die härteste und größte aller Frühzwetschen. Diese Zwetsche sollte insbesondere auch für wirtschaftliche Zwecke mehr angebaut werden.
3. Jefferson (gelb): Reifezeit September. Gute Wirtschaftsfrucht.
4. Gewöhnliche Hauszwetsche: Reifezeit September-Oktober. Gute Wirtschaftsfrucht.

**Süßkirschen:**

1. Coburger Maiherz-Kirsche;
2. Große frühe bunte aus Werder;
3. Frühe schwarze aus Werder;
4. Frühe gelbe aus Prauß;
5. Hedelfinger Riesenkirsche;

**Sauerkirschen:**

1. Dstheimer Weichsel;
2. Große Schattenmorelle.

Nr. 4.

**Rechtzeitige Erstattung der Unfallanzeigen.**

Nach §§ 1552 der Reichsversicherungsordnung und § 34 der Satzung der Landw. Berufsgenossenschaft für die Freie Stadt Danzig ist von jedem in einem versicherten Betriebe vorkommenden Unfall, durch welchen

eine Person getötet oder so verletzt ist, daß sie stirbt oder für mehr als 3 Tage völlig oder teilweise erwerbsunfähig wird, von den Betriebsunternehmern bei der Ortspolizeibehörde und dem Sektionsvorstande Anzeige zu erstatten.

Die Anzeige muß binnen 3 Tagen nach dem Tage erfolgen, an welchem der Betriebsunternehmer von dem Unfall Kenntnis erlangt hat.

Die obige Vorschrift ist von den Unternehmern des öfteren nicht beachtet worden. Entweder ist die Anzeige verspätet erstattet, oder es ist nur ein Exemplar der Ortspolizeibehörde übersandt worden, während die Anzeige an die hiesige Sektion unterblieben ist.

Wir bringen daher die Bestimmungen erneut in Erinnerung und bemerken, daß Betriebsunternehmer, welche sie nicht beachten, Bestrafung zu gewärtigen haben.

Die Herren Gemeindevorsteher des Kreises werden um ortsübliche Bekanntgabe ersucht.

Tiegenhof, den 4. Oktober 1932.

Der Kreisaußschuß des Kreises Gr. Werder  
als Sektionsvorstand der Landw. Berufsgenossenschaft  
Nr. 5.

**Aufenthaltsermittlung.**

Laut Polizei-Nachrichten-Blatt des Polizeipräsidiums Danzig werden gesucht:

1. Dittmann, Karl, Student, geb. 28. 1. 1913 in Bad Freienwalde a. d. V.
2. Nuhnke, Reinhard, Landwirt, geb. 1. 1. 08 in Lindwald,
3. Kieffer, Walter, Schlosser, geb. 6. 3. 1910 in Elbing,
4. Wohlgemuth, Franz, Büroanwärter, geb. 17. 8. 1909 in Elbing,
5. Girschfeld, Erwin, Fleischer, geb. 17. 3. 1904 in Elbing,
6. Osse, Heinrich, Molkereigehilfe, geb. 13. 2. 1910 in Neustädterwald,
7. Tiedemann, Fritz, Schlosserlehrling, geb. 11. 12. 1914 in Br. Holland,
8. Schulz, Helmuth, Molkereigehilfe, geb. 24. 3. 11.,
9. van Niesen, Erich, Käfereigehilfe, geb. 21. 1. 1913 in Königsblumenau.

Die Ortspolizeibehörden, Ortsbehörden sowie Landjägerbeamten werden ersucht, eingehende Nachforschungen über den Aufenthalt der vorgenannten Personen anzustellen. Im Ermittlungsfalle sind sie festzunehmen und dem Landratsamt vorzuführen.

Tiegenhof, den 10. Oktober 1932.

Der Landrat.

Nr. 6.

**Aufenthaltsermittlung.**

Die Herren Gemeindevorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises ersuche ich, festzustellen, und binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob dort der Arbeiter Friedrich Grolms, geb. 17. 2. 04, zuletzt in Stadtfelde, Nr. Gr. Werder, wohnhaft, aufhaltssam ist bezw. wohin derselbe sich abgemeldet hat.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 7. Oktober 1932.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses

Nr. 7.

**Beurlaubung des Kreisarztes.**

Der Medizinalrat Dr. Klingberg ist für die Zeit vom 13. d. Mts. bis einschließlich 2. 11. cr. beurlaubt. Seine Vertretung übernimmt der Regierungs- und Medizinalrat Dr. Mangold, der seine Sprechstunden täglich in Danzig, Sandgrube 41 a, zwischen 9 und 13 Uhr, abhält. Während des Urlaubs fallen die Sprechstunden im Bürgermeisterhaus in Tiegenhof aus.

Tiegenhof, den 8. Oktober 1932

Der Landrat.

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

### Bekanntmachung.

Auf Grund des § 13 der Polizeiverordnung betr. das Meldewesen vom 20. April 1926 werden aus sicherheitspolizeilichen Gründen bis auf weiteres für den Bezirk der Landgemeinde Neuteichsdorf die für die Anbringung der Meldungen zuziehender Personen (§ 1) und zur Vorlegung des Passes oder Personalausweises (§ 9) bestimmten Fristen auf **24 Stunden** verkürzt.

Zu widerhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 120 Gulden oder mit entsprechender Haft bestraft.

Neuteichsdorf, den 8. Oktober 1932.

Der Amtsvorsteher.

### Fähre Schadwalde.

Nach durchgeführter Reparatur ist die Sperre der Fähre Schadwalde—Jonasdorf aufgehoben und die Fähre wieder in Betrieb genommen worden.

Schadwalde, den 7. Oktober 1932.

Der Amtsvorsteher.

## Aus der Geschäftswelt.

### Warum selbstansaugende Kreiselpumpen?

„Selbstansaugend“ dieses Wort klingt vielsinnig in technisch wenig geschulten Ohren.

Gab es doch Pumpeninteressenten, die ernstlich glaubten, die selbstansaugende Kreiselpumpe brauche nur in die Nähe eines Wasserlaufes aufgestellt zu werden und ginge dann — ähnlich wie ein Windmotor — von selbst und ansaugend los, es brauche nur eine Auslaufleitung!

Andere wieder, die schon oft mit Zentrifugalpumpen zu tun hatten und die Plage, Mühe und Verdruß des Inbetriebsetzens und des Versagens durchkosteten, behaupteten auf Grund ihrer Erfahrungen, eine Kreiselpumpe, die als selbstansaugend angepriesen sei, wärebarer Unsinn und das mit dem „übern Berg ansaugen“ sei einfach Phantasie!

Ein als Sachverständiger, um seine Meinung angesprochenener, gab in strittiger Sache den Einwand „die Behauptung, die über die Eigenschaften der selbstansaugenden Kreiselpumpen zum Ausdruck gebracht wurden, stelle alle Theorie auf den Kopf“ sie seien undenkbar!

Der Begriff „selbstansaugende Kreiselpumpe“ trat erstmalig in der Patentanmeldung der S. & S. vom Juni 1912 mit der Wasserringpumpe auf.

Vor 12 Jahren kam geschützt durch D.R.P. v. Juni 1923 die S. & S.-Pumpe als reine, selbstansaugende Kreiselpumpe auf den Markt und bahnte sich trotz Mißtrauen und Gegnerschaft auf der ganzen Linie, selbstbewußt ihrer genialen Ausführung, den Weg des Erfolges bis in entfernteste Länder.

Die holprigen Wege des Absatzmarktes waren immer durch Zweifler und Besserwisser beschattet, doch als Nachahmer, teils harmonischer, teils unsympathischer Natur sich der Ausführung dieser genial erdachten Pumpe anschlossen, gab es Lichtblicke.

Die Zweifler wurden zu Anhänger, die Gegner gaben ihren hemmenden Kampf auf, der Weg für die vielseitige Verwendung der selbstansaugenden Pumpe ward frei. —

Die im Jahre 1930 von Dr. Ing. Carl Ritter-Stettin wissenschaftlich durchgeführten Versuche an einer Hauswasserpumpe brachten das in technischen Kreisen mit Spannung erwartete Ergebnis, daß sie ein fünffach größere Förderhöhe als bei den bisherigen Zentrifugalpumpen mit einem Laufrad und gleicher Drehzahl d. i. Umfangsgeschwindigkeit, erreichte, daß sie beim Anfahren die Saugleitung selbsttätig entlüftet und ferner als Luftpumpe eine günstige Luftförderung besitzt.

Die Pumpe ist im Stande, eine 16 Meter lange Saugleitung vom Durchmesser entsprechend dem Pumpenanschluß bei 7 Meter Ansaughöhe in etwa 1 Minute zu entlüften und außerdem fähig z. B. mit der langsamlaufenden Pumpenart, einen 159 Liter-Kessel in ca. 10 Minuten unter 2 Atm. Ueberdruck zu setzen m. a. W. bei Druckkesselanlagen ergänzt sie durch Mitschnüffeln von ca. 2 Prozent Luft das erforderliche Luftpulster, dabei das Wasser bis 9,2 Meter unter Pumpenmitte absaugend.

Die früher erforderlichen Handluftpumpen sind also überflüssig. — Die für die selbstansaugenden Kreiselpumpen erforderliche niedrige Drehzahl von 1400—1450 eignet sie vorzüglich für direkten Antrieb mit normalen Marken-Motoren zwecks Dauerbetrieb und ist deshalb entsprechend geringer Verschleiß der langsamlaufenden Modelle und die Unverwüstlichkeit gegeben.

Die Wirtschaftlichkeit dieser Pumpen stellt sich ungefähr wie folgt:

für 1 Stück Zucker werden 20 Eimer,  
für 1 Schachtel Streichhölzer 50 Eimer,  
für 1 Hühnerrei 60 Eimer  
und für 1 Butterbrot 100 Eimer

Wasser vom Brunnen bis zur Entnahmestelle gefördert!

Daß die Wirtschaftlichkeit von der Brunnenenergiebigkeit und der Wasserstandshöhe abhängig ist, sei nebenbei vermerkt, es wird empfohlen, für hiesige Bodenverhältnisse feinerfalls geringere als vierzöllige Brunnen bohren zu lassen, um auch bei drei- und vierfacher Wasserentnahme z. B. beim Feuerlöschen, den Wasserpiegel nicht unter 7 Meter fallen zu lassen. Anders wäre an falscher Stelle gespart.

Im Gr. Werder liegen Fälle vor, in denen bei nur 3000 Liter stündlicher Entnahme die Pumpe aus den alten Brunnen bis 9,2 Meter saugen muß.

Infolge der Fähigkeit des sicheren Selbstansaugens ist die Pumpe besonders für automatischen Betrieb geeignet, gleichgültig ob in Abhängigkeit vom Wasserpiegel eines hochgelegenen offenen Behälters oder in Druckabhängigkeit eines geschlossenen Vorratskessels; in allen Fällen ist die Wartung zu jeder Tageszeit gleich Null!

Natürlich läßt diese Pumpe sich auch überall dort wo bereits Motorkraft vorhanden ist, wie z. B. solche für Rübenschnneider, Hackelmaschinen u. a. durch Riemenübertragung, als solche für Riemenantrieb verwenden mit Drehzahlen von 900—1700 d. Minute.

Geringer Raumbedarf, keine kostspieligen Fundamente, das stoßfreie gleichmäßige Arbeiten und die Verwendungsmöglichkeit als Feuerlöschpumpe sind nicht zu unterschätzende Vorzüge und hat sich die selbstansaugende Kreiselpumpe bei denkbar schlechten Anlageverhältnissen bestens bewährt.

Interessenten wird im Bedarfsfalle durch das Techn. Büro Aug. Robie-Danzig gerne kostenlose Auskunft erteilt.

## Formularverlag.

Folgende Formulare sind am Lager:

### Abteilung G.

- Nr. 1. Einladungen zur Gemeindefestung.
- Nr. 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindefestung.
- Nr. 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindefestung.
- Nr. 4. Feststellungsbeschuß der Gemeindefestung.
- Nr. 5. Genehmigung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittelung des Unterstützungswohnstüzes.
- Nr. 6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
- Nr. 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
- Nr. 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
- Nr. 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.

- Nr. 8. Jagdpachtbedingungen.
- Nr. 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
- Nr. 10. Jagdpachtvertrag.
- Nr. 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
- Nr. 12. Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
- Nr. 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
- Nr. 14. Nachweisung über Aufwendung für Kleinrentner.
- Nr. 14a. Zahlungsliste über Kleinrentner-Unterstützung.
- Nr. 16. Steuerzettel u. Quittungsbuch über Gemeindesteuern.
- Nr. 17. Mahnzettel.
- Nr. 18. Öffentliche Steuermahnung.
- Nr. 19. Ersuchen an eine andere Gemeinde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
- Nr. 20. Pfändungsbefehl.
- Nr. 21. Zustellungsurkunde.
- Nr. 22. Pfändungsprotokoll.
- Nr. 23. Pfändungsprotokoll b. fruchtlosem Pfändungsversuch.
- Nr. 24. Versteigerungsprotokoll.
- Nr. 25. Zahlungsverbot.
- Nr. 26. Ueberweisungsbeschluß.
- Nr. 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Ueberweisungsbeschlusses an den Schuldner.
- Nr. 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
- Nr. 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
- Nr. 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
- Nr. 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
- Nr. 30. Melderegister.
- Nr. 31. Abmeldechein.
- Nr. 32. Anmeldechein.
- Nr. 32a. Zuzugsmeldung.
- Nr. 32b. Fortzugsmeldung.
- Nr. 32c. Fremdenmeldezettel.
- Nr. 35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.
- Nr. 36a. Ärztl. Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.
- Nr. 36b. Zahn-Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.

**Abteilung A.**

- Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
- Nr. 2.
- Nr. 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
- Nr. 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.
- Nr. 5. Ärztl. Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
- Nr. 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbescheines.
- Nr. 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbescheines.
- Nr. 8. Personalbogen für die Begleitperson.
- Nr. 9. Behördl. Bescheinigung über den Antragsteller.
- Nr. 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
- Nr. 11. Führungsattest.
- Nr. 12. Strafverfügung.
- Nr. 13. Verantwortliche Vernehmung.
- Nr. 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit.
- Nr. 15. Vorladung zur Vernehmung.
- Nr. 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.
- Nr. 16a. Ursprungszeugnis (für Märkte).
- Nr. 17. Strafaktenbogen.
- Nr. 18. Paßverlängerungsschein.
- Nr. 18a. Unfallanzeigen.
- Nr. 19. Unfalluntersuchungs-Verhandlungen.
- Nr. 20. Bauerlaubnis.
- Nr. 20a. Todesbescheinigung.
- Nr. 21. Beerdigungsschein.
- Nr. 22. Haushaltsplan des Amtsbezirks.
- Nr. 23. Beschluß betr. Prüfung der Amtskassenrechnung.

**Für Schiedsmänner:**

- Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
- Nr. 2. Vorladung für den Beklagten.
- Nr. 3. Attest.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

**R. Pech & W. Richert, Neuteich.**

Lassen  
Sie  
Ihre  
Zeitschriften,  
Gesetzsammlungen  
schnellstens  
einbinden!

Sie sparen dadurch viel Zeit und Geld,  
verlieren keine Hefte, finden die gesuchten Aufsätze schnell, Ihre Bücherei gewinnt an Aussehen.

**R. Pech & Richert**

Neuteich.

**Original - SIHI - Pumpen**

langsamlaufend 7. m. selbstansaugend u. luftfördernd

5000 lt. Wasser unter Dach gepumpt kosten 60 P. bei fünfzöllig gebohrten Brunnen 50 Pfg.

Druckregler-Schwimmerschalter f. betriebssichere Wasserhaltung.

Techn. Büro **Aug. Robie** Danzig, Tel. 255 85.

**Kontobücher  
u. Protokollbücher**

in großer Auswahl empfohlen

**R. Pech & Richert, Neuteich.**

**Inserieren bringt Gewinn!**